

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

Abschlussprüfung

Fachpraktiker Hauswirtschaft/Fachpraktikerin Hauswirtschaft

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

Fachpraktiker Hauswirtschaft/Fachpraktikerinnen Hauswirtschaft

- handeln dienstleistungs- und kundenorientiert,
- bereiten die Herstellung von Speisen vor,
- stellen einfache Speisen, Getränke und Gebäcke her,
- richten Speisen an, portionieren sie und geben sie aus,
- decken Tische ein, räumen sie ab und reinigen Geschirr,
- lagern Waren und machen Lebensmittel und Speisen haltbar,
- reinigen und pflegen Räume und Betriebseinrichtungen,
- reinigen und pflegen Textilien,
- erbringen kundenorientierte Serviceleistungen,
- informieren Kunden über Dienstleistungen und Produkte,
- führen Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch,
- arbeiten im Team und kooperieren mit anderen Berufsgruppen und Dienstleistungserbringern,
- wenden Vorschriften und Richtlinien des Gesundheits- und des Umweltschutzes und führen Hygienemaßnahmen durch.

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Fachpraktiker Hauswirtschaft/Fachpraktikerinnen Hauswirtschaft arbeiten überwiegend in hauswirtschaftlichen Betrieben, Dienstleistungsunternehmen, Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens und Privathaushalten.

(*)Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschließungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungs nachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Zuständige Stellen in der Hauswirtschaft Zuständige Stelle ist gemäß § 71 Abs. 3 BBiG für die Berufsausbildung im Bereich der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft die LWK. Soweit keine Kammern für einzelne Berufsbereiche bestehen, bestimmt das Land die zuständige Stelle (§ 71 Abs. 8 BBiG). Für die Hauswirtschaft außerhalb der ländlichen Hauswirtschaft ist im BBiG eine zuständige Stelle explizit nicht bestimmt worden. Solange von der Verordnungsermächtigung nach § 72 BBiG kein Gebrauch gemacht worden ist, bestimmen die Länder die zuständige Stelle.	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist
Niveau des Zeugnisses (national oder international) Berufsabschluss nach § 66 BBiG/§ 42m HwO für behinderte Menschen ISCED 3C	Bewertungsskala / Bestehensregeln 100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin (VO vom 30. Juni 1999 – BGBl. I S. 1495)	Internationale Abkommen
Grundlagen <ul style="list-style-type: none"> – Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO) (zum Erlass von Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG/§ 42m HwO) – Verordnung über die Berufsausbildung zum Hauswirtschafter/zur Hauswirtschafterin vom 30. Juni 1999 (BGBl. I S. 1495) – Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) für die Regelung von Prüfungsanforderungen in „Ausbildungsordnungen“ vom 13.12.2006 – Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB): „Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO vom 17.12.2009 (geändert am 15.12.2010) – Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) für eine Ausbildungsregelung Fachpraktiker Hauswirtschaft/ Fachpraktikerin Hauswirtschaft gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO vom 15.12.2010 – Regelung der zuständigen Stelle über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker Hauswirtschaft/zur Fachpraktikerin Hauswirtschaft vom.... – Handreichungen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom(BAnz. Nr..... vom) 	

6. OFFIZIELL ANERKANnte WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle: 1. nach Absolvieren einer Ausbildung in Betrieben und Bildungseinrichtungen, 2. berufliche Umschulung nach Abschluss eines anerkannten Ausbildungsberufes, 3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Einrichtungen ausgebildet worden sind.
Zusätzliche Informationen
Zugang: Feststellung des Vorliegens von Art und/ oder Schwere der Behinderung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO
Ausbildungsdauer: drei Jahre.
Ausbildung im „Dualen System“: Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) bereiten auf eine qualifizierte berufliche Tätigkeit vor. Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich geeigneten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt . Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, werden mindestens 24 Wochen der Ausbildung außerhalb dieser Einrichtung in einem Ausbildungsbetrieb durchgeführt.
Weitere Informationen finden Sie unter: www.berufenet.arbeitsagentur.de
Nationales Europass-Center www.europass-info.de